

Gebühren für den Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung

Gebührenverordnung SchKG Art. 16 & 39

Das Betreibungsamt erstellt aus einem Betreibungsbegehren einen Zahlungsbefehl und stellt diesen dem Schuldner zu. Die Gebühr ist vom Gläubiger vorzuschliessen und bemisst sich nach der Höhe der Forderung. Sie beträgt:

Forderung CHF			Gebühr CHF
		bis 100	20.30
über 100		bis 500	33.30
über 500		bis 1'000	53.30
über 1'000		bis 10'000	73.30
über 10'000		bis 100'000	103.30
über 100'000		bis 1'000'000	203.30
über 1'000'000			413.30

Die Gebühr beinhaltet die Kosten für die Zustellung des Zahlungsbefehls (in der Regel CHF 8.-) und des Gläubigerdoppels (in der Regel CHF 5.30).

Bei Problemen mit der Zustellung des Zahlungsbefehls können ausnahmsweise höhere Kosten entstehen.